

Informationen für die Antragstellenden (muss nicht mit abgegeben werden)

Dieser Antrag gilt nur für Immobilien in Privatbesitz.

Sofern ein Unternehmen Eigentümer der Immobilie ist oder der Antrag für eine Wohnungseigentümergeinschaft gestellt werden soll, nutzen Sie bitte unser Onlineformular.

Dieses können Sie hier finden und steht allen Antragstellenden offen:

<https://nle-brennstoffhilfe.de>

Es werden nur Rechnungen mit einem Lieferdatum zwischen dem 01.01.2022 und 01.12.2023 bezuschusst. Bei Lieferverzögerungen kann bei einer nachgewiesenen Bestellung bis 01.12.22 ein Lieferdatum bis zum 31.03.23 berücksichtigt werden. Frühere oder spätere Rechnungen können leider nicht bezuschusst werden.

Es ist ein gemeinsamer Antrag je Wohngebäude zu stellen. Werden mehrere Wohngebäude mit einer oder mehrere(n) Feuerstätte(n) beheizt, ist für diese Wohngebäude ein gemeinsamer Antrag zu stellen.

Bitte fügen Sie alle erforderlichen Nachweise als Kopie bei (keine Originale). Dazu gehören:

- 1) Rechnung(en) für die Brennstoffe,
- 2) Feuerstättenbescheid,
- 3) Kontoauszüge/Kreditkartenabrechnungen/Quittungen, auf denen die Bezahlung der Rechnung nachvollziehbar ist. Sie dürfen private weitere Buchungen schwärzen.
- 4) ggf. Kontoauszug des abweichenden Kontos mit Ihrem Namen und den Kontodaten. Sie dürfen private weitere Buchungen schwärzen.
- 5) Bestellnachweis, falls die Lieferung nach dem 01.12.2022 war.
- 6) Eigenerklärung der/des Direktantragstellenden, in Vertretung der/des Direktantragstellenden oder der/des Zentralantragstellenden (Es muss nur die zutreffende Eigenerklärung ausgedruckt und unterschrieben werden).

Es muss nur eine der Eigenerklärungen ausgedruckt und unterschrieben werden:

- Sofern keine Wohneinheiten vermietet wurden und Sie den Antrag als alleinige Eigentümerin/ alleiniger Eigentümer der Immobilie stellen, unterschreiben Sie bitte die Eigenerklärung der/des Direktantragstellenden.
- Sofern keine Wohneinheiten vermietet wurden und Sie den Antrag in Vertretung der alleinigen Eigentümerin / des alleinigen Eigentümers der Immobilie stellen, unterschreiben Sie bitte die Eigenerklärung in Vertretung der/des Direktantragstellenden.
- Sofern Wohneinheiten vermietet wurden, unterschreiben Sie bitte die Eigenerklärung der/des Zentralantragstellenden.

Datenschutz

und allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzgl. Des Onlinedienstes „NLE“ in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Datenschutzerklärung

Im Rahmen des digitalen IT-Verfahrens „NLE“ stellen Letztverbraucherinnen und -verbraucher von nicht leitungsgebundenen Energieträgern, wie z. B. Heizöl, Pellets und Flüssiggas über eine Onlineplattform auf digitalem Wege einen Antrag auf Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für leitungsungebundene Energieträger.

Hierbei müssen personenbezogene Daten der Antragstellenden verarbeitet werden.

In einem Verwaltungsverfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z. B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte Daten.

Wenn Verwaltungsbehörden personenbezogene Daten verarbeiten, bedeutet das, dass sie diese Daten z. B. erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen.

Im Folgenden informieren wir Sie als Antragstellende darüber, welche personenbezogenen Daten wir beim Dienst „NLE“ erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Wer sind wir?

Die Finanzbehörde Hamburg und für sie die Fachliche Leitstelle der Kasse.Hamburg übernimmt die verfahrenstechnische Abwicklung der Härtefallhilfe für private Haushalte für nicht leitungsgebundene Energieträger und bietet einen sicheren Zugang zur Beantragung von Härtefallhilfen für Letztverbraucherinnen und -verbraucher von nicht leitungsgebundenen Energieträgern.

Damit wir die gewünschten Leistungen für Sie erbringen können, ist es erforderlich, dass Sie Ihre Daten zur Verfügung stellen. Wir verarbeiten diese Daten nur im Rahmen Ihres Auftrags und verwenden sie nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Wer ist Ihr Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die Finanzbehörde Hamburg richten:

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Gänsemarkt 36,
20354 Hamburg

Fachliche Leitstelle (zuständig für die technische Unterstützung):
Kasse.Hamburg
Gasstraße 27,
22765 Hamburg

E-Mail: datenschutz@driveport.de

Fachliche Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten können Sie an folgende E-Mailadresse senden:

E-Mail: datenschutz@driveport.de

Darüber hinaus können Sie sich an die für die Finanzbehörde Hamburg zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n wenden:

Finanzbehörde Hamburg

Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r

Postfach 301741,

20306 Hamburg

E-Mail: fbbehoerdlichedatenschutzbeauftragte@fb.hamburg.de

Für Anträge aus den Bundesländern: Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:

Für alle Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Antragsprüfung und Antragsbescheidung im elektronischen Fachverfahren NLE ist die Finanzbehörde Hamburg nicht die verantwortliche Stelle. Bitte wenden Sie sich an die bescheidende Behörde in Ihrem Bundesland (Bewilligungsstelle). Hierzu finden Sie unter folgendem Link die/den für Sie zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n:

<https://driveport.de/pdf/Datenschutzverantwortliche.pdf>

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir die personenbezogenen Daten der beantragenden Personen?

Die personenbezogenen Daten werden im Dienst „NLE“ erhoben und verarbeitet, um im Rahmen des Fachverfahrens die Umsetzung die Auszahlung aus dem Härtefallhilfefonds für Leitungsungebundene Energieträger BT-Dr. 20/4911 zu ermöglichen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bund für die Verwendung der WSF-Mittel eine Erfolgskontrolle und Evaluation der Härtefallhilfen nach den Vorschriften der DSGVO durchführen muss und die Weitergabe Ihrer Daten zu diesem Zwecke erforderlich ist.

4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten folgende personenbezogene Daten: Antragsdatum, Daten der beantragenden Person bzw. Vertretung (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Email, Telefon, Daten zur Größe des Gebäudes, Adresse des Gebäudes, Namen von Mietern Steueridentifikationsnummer, IBAN, Feuerstättenbescheid).

5. Wie verarbeiten wir diese Daten?

In dem Onlinedienst „NLE“ werden personenbezogene Daten der beantragenden Personen verarbeitet. Mit Klick auf „Einreichen“ übermitteln Sie die meldepflichtigen Daten zu der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle. Dort erfolgt die weitere Bearbeitung im elektronischen Fachverfahren „NLE. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Unsere Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellen technologischen Entwicklungen.

Für Anträge aus den Bundesländern: Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern:

In der Sachbearbeitung durch die verantwortliche Stelle (Finanzbehörde Hamburg / Kasse.Hamburg) werden die Daten in dem elektronischen Fachverfahren NLE verarbeitet.

Für Anträge aus den Bundesländern: Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:

In der Sachbearbeitung durch die verantwortliche Stelle (Bewilligungsstelle des jeweiligen Landes) werden die Daten in dem elektronischen Fachverfahren NLE verarbeitet.

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir die Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem Verwaltungsverfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen weitergeben, wenn Sie der Weitergabe zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung unserer Aufgaben nach Maßgabe Artikel 17 Absatz 1 der DSGVO insbesondere für die Durchführung von Verwaltungsverfahren einschließlich hiermit zusammenhängender Gerichtsverfahren sowie zur Einhaltung archivrechtlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Ihre personenbezogenen Daten sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 a der DSGVO zu löschen, wenn der Zweck, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Die Löschung dieser Daten ist gemäß § 257 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) spätestens 10 Jahre nach Abschluss des Antragsverfahrens vorzunehmen, es sei denn, dass andere Rechtsvorschriften eine kürzere oder längere Aufbewahrung vorsehen.

8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der DSGVO verschiedene Rechte.

Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der DSGVO.

- Recht auf Auskunft - Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren und zum Verfahrensabschnitt gemacht werden.
- Recht auf Berichtigung - Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.
- Recht auf Löschung - Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.
- Recht auf Widerspruch - Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein

überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.

Um die oben genannten Rechte wahrzunehmen können Sie sich an die folgende E-Mailadresse wenden:

E-Mail: datenschutz@driveport.de

- **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Für Anträge aus den Bundesländern: Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Str. 22,
20459 Hamburg

Tel.: (040) 4 28 54 - 40 40 E-Fax: (040) 4 279 – 11811

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Internet: <https://datenschutz-hamburg.de/>

Für Anträge aus den Bundesländern: Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:

Hier finden Sie die für ihr Bundesland zuständige Datenschutzaufsichtbehörde:

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Anschriften/Laender/Laender-node.html>

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen kann und darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern dies gesetzlich zulässig ist, wird Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mitgeteilt.

Sie erhalten aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens eine Antwort. Sollte die abschließende Klärung länger dauern, erhalten Sie eine Zwischennachricht.

Informationen des BMWK gemäß Artikel 14 DSGVO

Die Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger werden mit Bundesmitteln finanziert und nach bundeseinheitlichen Kriterien gewährt. Daher muss das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz („BMWK“) eine Erfolgskontrolle (§ 7 BHO) und wissenschaftliche Evaluation der Härtefallhilfen durchführen. Um diese Maßnahmen durchzuführen, verarbeitet nicht nur die Bewilligungsstelle bzw. Auszahlungsstelle des für Ihren Antrag zuständigen Landes, sondern auch das BMWK bestimmte personenbezogene Daten. Daher informieren wir Sie im Folgenden auch gemäß Art. 14 DSGVO über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMWK:

I. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Für die Daten, die zum Zwecke der Evaluation an das BMWK weitergeleitet werden ist datenschutzrechtlich verantwortlich:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Telefon: +49-(0)30 18 615-0
Fax: +49-(0)30 18 615-7010
E-Mail: info@bmwk.bund.de

II. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Beauftragte für den Datenschutz im BMWK:
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Telefon: +49-(0)30 18 615-0
E-Mail: datenschutzbeauftragte@bmwk.bund.de

III. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:

Das BMWK führt nach Abschluss der Verwaltungsverfahren zu den Härtefallhilfen eine Erfolgskontrolle (§ 7 BHO) und wissenschaftliche Evaluation der Härtefallhilfen für private Haushalte durch. Zu diesem Zweck sollen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, indem die personenbezogenen Daten vor der Evaluation/Erfolgskontrolle anonymisiert werden. Die Datenverarbeitung stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, § 3 BSDG, § 7 Abs. 2 S. 1 BHO.

IV. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

Zum Zweck der Erfolgskontrolle und wissenschaftlichen Evaluation werden personenbezogene Daten aus dem Verwaltungsverfahren zum Förderprogramm der Härtefallhilfen verarbeitet. Dies umfasst die Daten, die der Antragsteller zur Beantragung der Fördermittel angegeben hat, Daten über die Bewilligung und Auszahlung der Förderung, bspw. Liefer-/Beschaffungszeitpunkt, Liefermenge, Art und Preis der Energieträger für die eine Förderung beantragt wurde, sowie Daten zum Verfahren wie z.B. Antragsnummer, Datum des Antrags, die Postleitzahl der Immobilie, an der sich die Feuerstätte befindet, und zuständige Bewilligungsstelle. Personenbezogene Daten die für die Erfolgskontrolle und wissenschaftliche Evaluation nicht erforderlich sind, werden nicht verarbeitet.

V. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Das BMWK wird die personenbezogenen Daten anonymisieren, bevor der Datensatz von einem unabhängigen wissenschaftlichen Institut evaluiert wird. Die Anonymisierung wird das BMWK entweder unmittelbar durchführen oder durch einen Auftragnehmer durchführen lassen.

VI. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden vom BMWK anonymisiert und die Evaluation auf Grundlage des anonymisierten Datensatzes durchgeführt. Nach Abschluss der Anonymisierung werden personenbezogene Daten vom BMWK gelöscht.

VII. Betroffenenrechte

Sie haben im gesetzlichen Umfang nach der DSGVO folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung,
- Recht auf Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

Ihnen steht zudem gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu.

Sie können sich mit Fragen und Beschwerden zum Datenschutz auch an die/den unter II. genannten Datenschutzbeauftragte/n im BMWK wenden.

IX. Quelle der personenbezogenen Daten

Die Daten wurden von den Ländern im Zuge der Antragstellung, Verarbeitung und Umsetzung der Härtefallhilfen erhoben und werden zum Zweck der Erfolgskontrolle und wissenschaftlichen Evaluation an das BMWK übertragen.

Sofern Wohneinheiten vermietet wurden, sind Sie verpflichtet, dieses Informationsblatt an Ihre Mieterinnen und/oder Mieter weiterzuleiten.

**Härtefallhilfen für Privathaushalte
wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht
leitungsgebundene Energieträger**

Informationsblatt für Mieterinnen und Mieter

Sie als Mieterin oder Mieter fürchten, dass Sie für das Jahr 2022 höhere Heizkosten zahlen müssen oder haben eventuell sogar schon eine Nachzahlung für das Jahr 2022 leisten müssen? Sie haben nicht von der Dezember-Soforthilfe für Gas und Wärme profitiert, weil Ihr Vermieter ¹ mit anderen, sogenannten nicht leitungsgebundenen Energieträgern heizt (z.B. Heizöl, Flüssiggas und verschiedene Holzarten)? **Ihr Vermieter kann Ihnen jetzt helfen, Ihre Belastung zu verringern, nämlich mithilfe der Härtefallhilfen für Privathaushalte des Bundes („Härtefallhilfen“).**

Diese Informationen sind unverbindlich. Sie stellen keine Rechtsberatung dar.

Wieso bekomme ich dieses Schreiben?

Sie erhalten dieses Schreiben, weil **Ihr Vermieter** einen Antrag auf Härtefallhilfen für Ihren Haushalt gestellt hat und **diese Härtefallhilfen bekommen hat**. Sie mussten selber keinen Antrag auf die Härtefallhilfen stellen, weil Ihr Vermieter die Heizung in Ihrem Haus betreibt.

Wie und wann bekomme ich die Härtefallhilfen?

Ihr Vermieter muss die Härtefallhilfen an Sie weiterleiten. Dies geschieht in der Regel im Rahmen der nächsten Heizkostenabrechnung. Ihr Vermieter ist im Regelfall nach der Heizkostenverordnung dazu verpflichtet, einmal im Jahr Ihre Heizkosten mit Ihnen abzurechnen.²

¹ Dieses Informationsblatt nutzt zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit die männliche Form. Mit dieser Form sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

² Insbesondere im Anwendungsbereich der Heizkostenverordnung kraft Gesetzes (vgl. § 2 Heizkostenverordnung) und im Übrigen – wenn eine Umlage vertraglich vereinbart ist – nach § 556 Absatz 3 Satz 1 BGB).

Wann genau Sie die Härtefallhilfen bekommen, **hängt davon ab, wann Ihre nächste Heizkostenabrechnung kommt**. Das ist nicht einheitlich. Viele Vermieter rechnen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres ab. Die Abrechnung kann aber auch für andere Zeiträume erfolgen, also zum Beispiel vom 1. Oktober bis 30. September. Die Vermieter haben dann ein Jahr Zeit, Ihnen diese Abrechnung mitzuteilen. In fast allen Fällen bekommen Mieter ihre Heizkostenabrechnung für denselben Zeitraum wie im letzten Jahr.

Was muss ich jetzt tun?

In vielen Fällen reicht es, wenn Sie auf die nächste Heizkostenabrechnung warten und nichts weiter tun. Denn oft enthält die letzte Heizkostenabrechnung noch gar nicht die im Jahr 2022 angefallenen besonders hohen Heizkosten, für die der Vermieter jetzt diese Härtefallhilfen erhalten hat. In der nächsten Heizkostenabrechnung werden Sie dann nicht mit diesen besonders hohen Heizkosten belastet, weil der Vermieter Ihnen darin die Härtefallhilfen weiterleitet.

Bitte beachten Sie: Die Härtefallhilfen sollen Sie wegen der im Jahr 2022 gestiegenen Heizkosten entlasten. Heizen ist aber auch in diesem Jahr teurer geworden. Es lohnt sich deshalb, beim Heizen weiter zu sparen.

Ich muss für Heizkosten schon jetzt deutlich mehr zahlen als sonst: Kann ich schon früher entlastet werden?

Es kann sein, dass Sie schon jetzt höhere Kosten haben. Zum Beispiel in folgenden Fällen:

1. Sie haben bereits eine Heizkostenabrechnung für das Jahr 2022 erhalten, mussten eine Nachzahlung zahlen und der Vermieter hat die Vorauszahlungen für Heizkosten erhöht **oder**
2. Sie haben mit dem Vermieter freiwillig vereinbart, die Vorauszahlungen für Heizkosten zu erhöhen, weil Sie auch im nächsten Jahr mit hohen Heizkosten rechnen.

Sie können Ihren Vermieter kontaktieren (z.B. per E-Mail oder Brief) und darum bitten zu prüfen, ob eine einvernehmliche Anpassung der Vorauszahlungen erfolgen kann. Dabei können Sie auf dieses Informationsblatt verweisen.

Eine Verringerung der Vorauszahlungen kann in Betracht kommen, wenn Vorauszahlungen vereinbart sind, die die zu erwartenden Kosten übersteigen.

Besonderheiten bei bestimmten Sozialleistungen

Wenn Ihre Heizkosten im Jahr 2022 ganz oder teilweise bei staatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt als Bedarf berücksichtigt wurden, **können die Härtefallhilfen auf diese staatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt angerechnet werden.**

Von dieser Besonderheit sind Sie möglicherweise betroffen, wenn Sie **folgende Leistungen im Jahr 2022 bezogen** haben:

- Grundsicherung bzw. Bürgergeld nach dem SGB II,
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Heizkosten, für die Ihr Vermieter die Härtefallhilfen erhält, müssen im Rahmen dieser Leistungen als Bedarf berücksichtigt worden sein. Ihre Sozialleistungs- Behörde entscheidet darüber, ob die Härtefallhilfen auf diese staatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt angerechnet werden.

Nach den jeweils geltenden Gesetzen müssen Sie Ihrer Sozialleistungs- Behörde jedes Jahr einmal Ihre Heizkostenabrechnung schicken. Das gilt auch, wenn Sie vom Vermieter nun die Härtefallhilfen erhalten.

Ausnahme: Wenn Ihr Vermieter Ihre Vorauszahlungen („Abschläge“) während des Jahres verringert (siehe Ausnahme auf Seite 2), müssen Sie dies Ihrer Sozialleistungs-Behörde getrennt und unverzüglich mitteilen.

Weitere Informationen zu den Härtefallhilfen für Privathaushalte

Im Jahr 2022 sind die Energiekosten bei sogenannten nicht leitungsgebundenen Energieträgern (z.B. Heizöl, Flüssiggas oder Holzpellets) zeitweise stark gestiegen. Um private Haushalte zu entlasten, die von diesen Kostensteigerungen betroffen waren, stellt der Bund bis zu 1,8 Mrd. Euro für ein Härtefallprogramm zur Verfügung: die Härtefallhilfen für Privathaushalte. Die Länder und ihre Bewilligungsstellen führen das Programm durch. So werden Privathaushalte entlastet, die mit sogenannten nicht leitungsgebundenen Energieträgern heizen. Das sind: Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holz hackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle/Koks.

Die Härtefallhilfen für Privathaushalte werden allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Dazu zählen unter anderem:

- Die geförderten Energieträger sind: Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holz hackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle / Koks.
- Die Härtefallhilfen sind eine einmalige Entlastung für besonders hohe Energiekosten, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 1. Dezember 2022 entstanden sind.
- Eine Verdopplung der Energiekosten muss selbst getragen werden. Daher werden Sie nur von Kosten entlastet, die über eine Verdopplung hinaus gehen.
- Die Verdopplung wird auf Grundlage des durchschnittlichen Preisniveaus von 2021 bestimmt. Hierfür legt das Programm Referenzpreise für die einzelnen Energieträger fest.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann unverbindlich mit dem Online-Rechner des Bundes oder eines Landes geprüft werden.

Nur wenn diese und weitere Voraussetzungen erfüllt werden, werden die Härtefallhilfen ausgezahlt.

Antworten auf weitere Fragen und alle Einzelheiten des Programms können den FAQs entnommen werden:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/haertefallhilfen.html>.